

Beschluss Nr. 250/2023

Schwyz, 28. März 2023 / jh

Motion M 16/22: Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss – Zivilverfahrenstourismus eindämmen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 26. Oktober 2022 hat Kantonsrat Matthias Kessler im Namen der Rechts- und Justizkommission folgende Motion eingereicht:

«Der maximale Gerichtskostenvorschuss auf Stufe Bezirks- bzw. Kantonsgericht beträgt gemäss §§ 33 und 34 i.V.m. § 3 Abs. 3 Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111) Fr. 150 000.--. Dieser bewegt sich im von § 81 Abs. 1 Justizgesetz (SRSZ 231.110) festgelegten Höchststrahmen von Fr. 200 000.--. Es ist nun festzustellen, dass namentlich beim Bezirksgericht Höfe vermehrt Schiedsfälle ohne Bezug zum Kanton Schwyz mit entsprechend prorogiertem Gerichtsstand anhängig gemacht werden. Dies geschieht insbesondere aufgrund des – bspw. im Vergleich zum Kanton Zürich – nicht ausreichend hohen Maximalbetrages des Gerichtskostenvorschusses und hat eine ungewollte Mehrbelastung unserer Gerichte zur Folge. Um die Schwyzer Gerichte von einem solcherart ausgestalteten Zivilverfahrenstourismus zu entlasten, sollte die Deckelung des Maximalbetrages beim Gerichtskostenvorschuss angepasst bzw. dynamisiert werden.

Die Dynamisierung der Deckelung des Gerichtskostenvorschusses könnte folgendermassen ausgestaltet sein:

§ 81 Abs. 1 Justizgesetz

Keine Deckelung mehr für grössere Streitwerte. Definition eines Maximums (Limite) als Grundgebühr, zusätzlich jedoch noch eine Erhöhung der je nach Fall angesetzten Grundgebühr um 0.5 % des Streitwerts des die Limite übersteigenden Betrages.

§§ 33 und 34 Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz Beibehaltung des Maximums von Fr. 100 000.-- als Grundgebühr für kleinere Streitwerte.

Analog zu § 81 Abs. 1 Justizgesetz: Keine Deckelung mehr für grössere Streitwerte. Definition eines Maximums (Limite) als Grundgebühr, zusätzlich jedoch noch eine Erhöhung der je nach Fall angesetzten Grundgebühr um 0.5 % des Streitwerts des die Limite übersteigenden Betrages.

Antrag:

Die Rechts- und Justizkommission ersucht den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Deckelung des Maximalbetrags in § 81 Justizgesetz im Hinblick auf die Vermeidung von Zivilverfahrenstourismus wie obstehend beschrieben angepasst bzw. dynamisiert wird. §§ 33 und 34 Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz sind hernach entsprechend zu modifizieren.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Mit der von Kantonsrat Matthias Kessler im Namen der Rechts- und Justizkommission beantragten Lockerung bzw. Dynamisierung der Gebührenobergrenze von Fr. 100 000.-- auf Stufe Bezirks- bzw. Kantonsgericht soll bei Verfahren mit einem hohen Streitwert einem «Zivilverfahrenstourismus» bzw. einer entsprechenden Mehrbelastung der Gerichte, insbesondere des Bezirksgerichts Höfe, entgegengewirkt werden. Das Anliegen der Motionärin soll im Rahmen einer Erhebung der entsprechenden Fallzahlen und eines gesamthaften Vergleichs der Gerichtsgebühren mit anderen Kantonen vertieft geprüft werden, weshalb die Umwandlung in ein Postulat beantragt wird.

2.2 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 81 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) erlässt der Regierungsrat die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege. Die Gebühren betragen dabei höchstens Fr. 200 000.--, zuzüglich Auslagen. Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Streitwert kann der Höchstbetrag überschritten werden. Gemäss §§ 33 f. der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111) betragen die Gerichtsgebühren für die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht maximal Fr. 100 000.--, wobei gemäss § 3 Abs. 3 GebO der Höchstansatz ausnahmsweise um maximal 50 % überschritten werden darf, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Innerhalb des Gebührenrahmens mit der Obergrenze von Fr. 100 000.-- bzw. allenfalls Fr. 150 000.-- (§ 3 Abs. 3 GebO) wird bei der Gebührenfestsetzung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bereits heute die von der Motionärin geforderte Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes genommen. So betragen die Gerichtsgebühren bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 300 000.-- mindestens Fr. 16 600.-- plus 2 % des Fr. 300 000.-- übersteigenden Streitwertes und ab einem Streitwert von Fr. 1 000 000.-- mindestens Fr. 30 600.-- plus 0.5 bis 1 % des Fr. 1 000 000.-- übersteigenden Betrags (vgl. dazu die entsprechenden Richtlinien zu den Gerichtsgebühren, abrufbar unter <https://www.kgsz.ch/kantonsgericht/gesetze-und-richtlinien/gerichtsgebuehren>). Diese Berechnung ist im Übrigen (bis zur Kostengrenze von Fr. 100 000.--) fast identisch mit derjenigen des Kantons Zürich (ab einem Streitwert von Fr. 300 000.-- gelten dort Gerichtsgebühren von Fr. 16 750.-- plus 2 % des Fr. 300 000.-- übersteigenden Streitwertes und ab einem Streitwert von Fr. 1 000 000.-- betragen sie Fr. 30 750.-- plus 1 % des Fr. 1 000 000.-- übersteigenden Streitwertes [§ 4 der Gebührenordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, GebV OG, SRZH 211.11]). Der Unterschied zum Kanton Schwyz besteht somit einzig darin, dass hier der Maximalbetrag für die entsprechenden Gerichtsgebühren bei Fr. 100 000.-- begrenzt ist, derweil dies im Kanton Zürich nicht der Fall ist (dort

gelten schliesslich ab einem Streitwert von Fr. 10 000 000.-- Gerichtsgebühren von Fr. 120 750.-- plus 0.5 % des Fr. 10 000 000.-- übersteigenden Streitwertes).

2.3 Haltung des Regierungsrates

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die tieferen Gerichtsgebühren im Kanton Schwyz bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten gegenüber dem Kanton Zürich erst ab einem Streitwert von rund Fr. 8 000 000.-- bis 10 000 000.-- relevant werden und der Kostenrahmen von Fr. 100 000.-- im Kanton Schwyz je nach verwendetem Zuschlag (vgl. die beschriebene Berechnung: Fr. 30 600.-- plus 0.5 bis 1 % des Fr. 1 000 000.-- übersteigenden Streitwertes) erst ab einem Streitwert von knapp Fr. 15 000 000.-- ausgeschöpft ist. Bedenkt man zudem die Möglichkeit einer Erhöhung der Maximalsätze um 50 % gestützt auf § 3 Abs. 3 GebO, so erhöhen sich die entsprechenden Streitwerte noch um das 1.5-Fache. Es wird demnach zum einen zu prüfen sein, wie viele Fälle von der besagten Problematik tatsächlich betroffen sind (und welchen Aufwand diese generieren), zum anderen wird sich auch die Frage stellen, ob dem Anliegen der Motionärin nicht bereits mit einer Anpassung der GebO an den Maximalsatz nach § 81 Abs. 1 JG von Fr. 200 000.-- (der zudem gemäss ausdrücklichem Wortlaut bei ausserordentlich hohem Streitwert überschritten werden kann) ausreichend Rechnung getragen werden könnte. Denn damit würden sich die obigen Streitwertgrenzen je nach Ansatz nochmals verdoppeln.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches für erheblich zu erklären, damit die entsprechenden Fragen umfassend geprüft werden können. Dabei soll im Rahmen einer diesbezüglichen Erhebung bei den Gerichten geprüft werden, wie viele Fälle von der vorliegenden Problematik tatsächlich betroffen wären und welchen Aufwand diese Fälle generieren. Daran anschliessend gilt es den Umfang des Regelungsbedürfnisses zu eruieren. Dabei wird auch die bundesgerichtliche Praxis zu berücksichtigen sein, wonach gerade bei hohen Streitwerten zur Berechnung der Gerichtsgebühren nicht einzig auf einen Prozent- oder Promille-Wert abgestellt werden könne, sofern keine andere Begrenzung vorliege (vgl. BGE 139 III 334 E. 3.2.4 f. und BGE 130 III 225 E. 2.3 f.). Dies gilt insbesondere, wenn der tatsächliche Verwaltungsaufwand nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den hohen Gebühren steht. Das Äquivalenzprinzip gilt auch diesbezüglich unbeschränkt (dieses konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben; es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss [BGE 140 I 176 E. 5.2; 135 I 130 E. 2]). Eine entsprechende Gebührenobergrenze wird sich entsprechend auch weiterhin aufdrängen. Gerade bei hohen Streitwerten steigt der Arbeitsaufwand denn auch regelmässig nicht mehr proportional zur Streitwerterhöhung.

Zudem kann sich eine Überprüfung der (im Kanton Schwyz bekanntermassen tiefen) Gerichtsgebühren nicht auf vermögensrechtliche Angelegenheiten beschränken, sondern ist umfassend durchzuführen, und dies insbesondere unter Vergleich mit den Regelungen der umliegenden Kantone. Auch bei § 81 Abs. 1 JG gilt es zu bedenken, dass sich der Anwendungsbereich dieser Regelung nicht auf vermögensrechtliche Streitigkeiten beschränkt und somit auch die Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche miteinzubeziehen sind. Sodann wird eine entsprechend Prüfung auch die Möglichkeit bieten, eine Revision der heute sehr rudimentär gehaltenen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben (bezüglich Gegenstand der Abgabe, Gebührenpflichtiger und Grundzüge der Bemessung) nur knapp genügenden §§ 81 f. JG anzugehen. Mit Blick auf den von der Motionärin angesprochenen, offenbar festzustellenden «Zivilverfahrenstourismus» gilt es immerhin festzuhalten, dass die entsprechenden Gerichtsgebühren seit rund 10 Jahren weder in Zürich noch in Schwyz angepasst wurden und sich am diesbezüglichen interkantonalen Gebührenverhältnis nichts verändert hat. Die von Gesetzes wegen bestehenden Gerichtsstände sowie die Möglichkeiten einer Gerichtsstandsvereinbarung im nationalen und internationalen Verhältnis sind zudem bundesrechtlich bzw. staatsvertraglich vorgesehen und entsprechend gewollt. Sodann ist nicht

ausser Acht zu lassen, dass gerade bei sehr hohen Streitwerten nebst der Höhe der Gerichtsgebühren auch andere Fragen, wie z. B. die Verfahrensdauer, entscheidend sein können für die Wahl eines Gerichtsstandes. Abschliessend gilt es bedenken, dass eine massgebliche Erhöhung der Gerichtsgebühren gemäss dem Vorschlag der Motionärin nicht nur Parteien ohne Bezug, sondern gerade auch solche bzw. Unternehmen mit Bezug zum Kanton Schwyz gleichermassen erfassen würde.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 16/22 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber